

Wie sicher ist mein Geld auf dem Notaranderkonto einer deutschen Bank?

Die Einlagensicherung für Notaranderkonten bei Insolvenz der verwahrenden Bank

-Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Rechtsanwalt und Notar in Berlin-

Was steht ins Haus?

Wir haben vor einigen Tagen unser Haus verkauft. Die Käufer haben den Kaufpreis bereits auf ein Notaranderkonto des Notars einbezahlt. Es wurde ein deutsches Kreditinstitut gewählt. Die Auszahlungsvoraussetzungen (Eintragung der Eigentumsübertragungsvormerkung, Vorlage der Löschungsbewilligungen der Banken für noch eingetragene Grundschulden usw.) werden wohl erst in einigen Monaten vorliegen. Das Geld wurde deshalb als Festgeld mit monatlicher Kündigungsfrist angelegt. In Hinblick auf die aktuelle Bankenkrise fragen wir uns, wie sicher unser Geld ist. (558 Zeichen)

Was steht im Gesetz?

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) sichert u. a. Ansprüche von Privatleuten und von Treuhändern. Zu den gesicherten Einlagen zählen Kontoguthaben (Giro-, Festgeldkonten u. a.). Der Entschädigungsanspruch für Einlagen beschränkt sich auf 90 % der Forderungen, höchstens aber auf 20.000,00 €. Die Höchstgrenze gilt pro Institut, nicht pro Konto. Bei Notaranderkonten ist für die Berechnung der Obergrenze auf die Beteiligten abzustellen, nicht auf den Notar. Darüber hinaus bestehen freiwillige Sicherungssysteme. Für die privaten Banken ist dies der Einlagensicherungsfond des Bundesverbandes deutscher Banken (www.bankenverband.de). Er umfasst u. a. die Guthaben von Privatpersonen und schützt insbesondere Sicht-, Termin- und Spareinlagen. Die Guthaben jedes einzelnen Kunden sind bis zur Höhe von 30 % des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank gesichert. Die Sparkassen haben eine institutssichernde Einrichtung geschaffen. Danach ist nicht die Einlage als solche, sondern der Bestand der Sparkasse durch elf regionale Unterstützungsfonds abgesichert (www.sparkasse.de). Die Volks- und Raiffeisenbanken unterhalten beim Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (www.bvr.de) ebenfalls eine Unternehmenssicherung. Diese besteht aus einem Garantiefond und aus einem Garantieverbund. Die Einlagen sind in voller Höhe ohne betragsliche Begrenzung geschützt. (1.420 Zeichen)

Und wie stehen Sie dazu?

Die Kreditinstitute haben gemäß § 23 a Kreditwesengesetz (KWG) umfangreiche Informationspflichten gegenüber ihren Kunden bzw. gegenüber dem Notar. Sie müssen über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung, über die geltenden Bestimmungen und über Umfang und Höhe der Sicherung informieren. Gleiches gilt, wenn Einlagen nicht gesichert sind oder das Kreditinstitut aus der Sicherungseinrichtung ausscheidet. Der Notar ist verpflichtet, zu prüfen, ob das Kreditinstitut einem freiwilligen Sicherungsfond angehört, um so für die Sicherung im Insolvenzfall zu sorgen. Bisher konnten alle Sicherungsfälle ausgeglichen werden. Ich gehe davon aus, dass die Sicherungssysteme auch in Zukunft halten werden. Auf den oben genannten Webseiten erhalten Sie unter dem entsprechenden Stichwort weitere Informationen. (810 Zeichen)